

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 15 (1965)
Heft: 3

Artikel: Die Stellung des Schweizer Arbeiters in Fabrik und Familie während des 19. Jahrhunderts
Autor: Gruner, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-80559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE STELLUNG DES SCHWEIZER ARBEITERS IN FABRIK UND FAMILIE WÄHREND DES 19. JAHRHUNDERTS

Von ERICH GRUNER

Der Verfasser arbeitet seit längerer Zeit an einer Geschichte der schweizerischen Wirtschaftsverbände und Parteien. Wer in unserem Lande solche Probleme erfassen will, erkennt, je mehr er in die Materie eindringt, daß es an der wissenschaftlich erschlossenen «Infrastruktur» fehlt. Darum wird der Forscher immer wieder zu zwar notwendigen, aber ihm vielleicht nicht sehr liebsamen Abstechern gezwungen. Einem solchen momentanen Abweichen vom Weg ist es zum Beispiel zuzuschreiben, wenn wir in umfangreicher Arbeit die Biographien unserer Parlamentarier sammeln, um mit Hilfe dieses Materials Aufschluß zu gewinnen über die noch kaum bekannten personellen, organisatorischen und strukturellen Verhältnisse unserer Parteien, über die Verbindungen von Wirtschaft und Politik usw. Einen ähnlichen Umweg glaubten wir beschreiten zu müssen, als wir uns an die Geschichte der Gewerkschaften und Unternehmerverbände heranmachten. Eine solche hängt gleichsam «in der Luft», wenn man sie nicht untermauern kann durch eine Darstellung der *sozialen Realitäten*. So hat sich auch hier unser wissenschaftliches Ziel notgedrungen zuerst etwas verschoben. Der Geschichte der Gewerkschaften und des Sozialismus muß eine Schilderung der *sozialen Lage* der schweizerischen Arbeiterschaft vorangehen. Sie muß allerdings notwendigerweise bruchstückhaft bleiben, solange man nicht unsere an diesbezüglichem Quellenmaterial reichhaltigen kantonalen Archive ausgeschöpft hat. Das

ist leider mancherorts noch unmöglich, weil die entsprechenden Quellenmassen immer noch im «Rohzustand» liegen. Wenn im folgenden, teils zusammenfassend, teils ausführlich schildernd, einige Kapitel aus einem demnächst erscheinenden Werk wiedergegeben werden, dann hoffen wir damit vor allem die Leser anzuregen, die bisher ungehobenen Schätze unserer Archive (auch Zeitungen) vermehrt systematisch zu erschließen und damit der Forschung zugänglich zu machen. Wesentlich scheint mir, daß damit auch einige bisher zu wenig beachtete Fragestellungen in die Betrachtung einbezogen werden. Man wird dann entdecken, wie viele bisher kaum beachtete Quellen zu sprechen beginnen!

Die Auswahl der im folgenden behandelten Probleme ist eine mehr oder weniger zufällige. Es handelt sich um Komplexe, die als Einzelkapitel ebenso aussagekräftig sind wie im großen Zusammenhang des Ganzen und darum hier in der Zeitschrift am Platze sind. Der Leser sollte sich dabei bewußt werden, daß die *soziale Lage* auch von andern Betrachtungsorten aus studiert wird (Wohnverhältnisse, Arbeitszeit, Einkommens- und Lohnverhältnisse, Lebensstandard) und daß der Schilderung der sozialen Lage eine solche der Bevölkerungsbewegung, der Massenarmut, der sozialen Mobilität und der zahlenmäßigen Entwicklung der Fabrikarbeitserschaft vorausgehen muß. Unter diesem Blickwinkel möchten die folgenden Ausführungen gelesen sein.

1. Die rechtliche und soziale Stellung des Arbeiters im Fabrikbetrieb

Als charakteristisches Merkmal des Fabrikproletariers erscheint in allen Beschreibungen und Definitionen die Dauer und Erbllichkeit des Lohnarbeitsverhältnisses, seine Kettung an die Fabrik oder an den Fabrikanten. Dabei wird insbesondere die Diskrepanz zwischen seiner formalrechtlichen Freiheit und faktischen Abhängigkeit betont. Wer die Stellung des Fabrikarbeiters im Fabrikbetrieb richtig einschätzen will, muß einen Vergleich mit vorindustriellen Verhältnissen vornehmen¹. Waren früher dem Arbeit-

¹ Vgl. z. B. PETER STÄGER, *Das Arbeitsrecht der Zürcher Zünfte*. Diss. Zürich 1948.

nehmer die Arbeitsbedingungen von Rechts wegen *einseitig* vom Arbeitsherrn auferlegt worden, so steht er ihm nun nach den *liberal* konzipierten Zivilrechtsordnungen rechtlich als gleichstehender Kontrahent gegenüber. Daß diese rechtliche Gleichstellung und Freisetzung de facto ein Abhängigkeitsverhältnis schafft, liegt darin begründet, daß im Mittelpunkt des bürgerlichen Rechts der Schutz des Eigentums an Sachen steht und daß außer den dürftigen Grundlagen des römischen Zivilrechts die rechtlichen Instrumente fehlen, um die Arbeitskraft, welche das einzige Eigentum des Fabrikarbeiters darstellt, wirkungsvoll zu schützen. So muß zu Beginn der Industrialisierung das Recht des Arbeiters «eingezwängt» werden «in den Rahmen der *Locatio conductio operarum*²». Die Privatrechtsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts folgt auch in der Schweiz dieser Linie. Sie bietet «das Bild einer außerordentlich dürftigen Regelung des Dienstvertragsrechts, die sich auf die Aufstellung einiger weniger Vorschriften beschränkt³». In der französischen Schweiz folgt man mit wenigen Ausnahmen⁴ dem Code civil, der bekanntlich das moderne Arbeitsverhältnis vernachlässigt. In der deutschen Schweiz stoßen wir zwar in den ersten bekannten Privatrechtskodifikationen, so in der bernischen von 1824/1830, die dem «Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch» nachgebildet ist, zum ersten Mal auf den Ausdruck

² EDUARD EICHHOLZER, *Zur Geschichte der kantonalen Arbeitsgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Zs. f. schweiz. Recht, N. F. 81, 1962, S. 495.

³ WALTER HUG, *Das Kündigungsrecht nach schweizerischem und unter Berücksichtigung des deutsch-österreichischen Arbeitsrechts samt einem allgemeinen Teil über die arbeitsrechtlichen Grundlagen*. Band I, Aarau 1926, S. 69.

⁴ Vgl. EICHHOLZER, op. cit., S. 499ff. über die Tochterrechte des Code civil. Die Waadt erläßt 1825 eine besondere «loi sur la police des domestiques», die sich nach Eichholzer über die übliche Dienstbotenregelung hinaushebt (S. 501). Der von der radikalen Freiburger Regierung herausgegebene Code civil von 1850 besticht dadurch, daß er der «Gewerbe- und Arbeitsmiete» große Berücksichtigung einräumt und den «manœuvres et ouvriers» einen fortschrittlich anmutenden Rechtsschutz gewährt (Festsetzung des Lohnes nach einem in der Ortschaft oder in der Gegend üblichen Mittelanschlag, Einfluß der Wetterlage auf Lohn und Bestand des Dienstvertrages, S. 512ff.). HUG, op. cit., S. 69f.

*Dienstvertrag*⁵. Die entscheidenden Bestimmungen lehnen sich jedoch an die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Dienstbotenordnungen an und führen also eine rein patriarchalische Ordnung weiter. Erst mit dem Fortschreiten der Industrialisierung versucht man in einzelnen Kantonen der deutschen Schweiz, die Rechtsverhältnisse zwischen Fabrikhaber und Fabrikarbeiter als solche gesondert zu ordnen, so in Zürich und Solothurn⁶. Materiell sind die Vorschriften indessen sehr dürftig und bevorzugen damit den Arbeitgeber. Das «Zürcher Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» vom 16. Dezember 1844 überläßt die Regelung des Dienstverhältnisses zwischen den Sozialpartnern den «Vorschriften, welche ein Fabrikherr für die Angestellten seines Gewerbes aufstellt⁷». Bluntschlis Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzbuches geht im Schutz der Arbeiter materiell zwar weiter und bedeutet, obwohl es aus politischen Gründen in seinem arbeitsrechtlichen Teil beschnitten wird, einen Einbruch in das bisherige System⁸. In den übrigen privatrechtlichen Ordnungen werden die materiell wichtigen Fragen nicht oder kaum geregelt, so die Dauer des Arbeitsverhältnisses, bei der in der Regel nur Lebenslänglichkeit verboten ist oder halbjähriger Abschluß als gemeingültige Regel gilt⁹. Als Ausnahme sticht etwa P. C. Plantas Bündner Zivilgesetzbuch von 1862 hervor, das festlegt: «Der Dienstherr ist nicht berechtigt, von dem Dienstnehmer ein größeres als ein dessen Kräften entsprechendes und dessen Gesundheit unschädliches Maß von Arbeit zu fordern. Er hat die Dienstnehmer menschlich zu behandeln...¹⁰.»

Auch das Obligationenrecht von 1881, das nach Hug in seinem dienstvertraglichen Teil ein «Kind des reinen Liberalismus» ist,

⁵ EDUARD EICHHOLZER, *Geschichtliche Ausgangspunkte des schweizerischen Arbeitsrechts*, Politische Rundschau XXX, 1951, S. 72ff., bes. S. 74. EICHHOLZER, *Arbeitsgesetzgebung*, op. cit., S. 505ff.

⁶ Ebenda, S. 506ff.

⁷ Ebenda, S. 508.

⁸ JOHANN JAKOB TREICHLER, *Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission...*, Bd. I, Zürich 1858, S. 10ff., S. 60ff.

⁹ HUG, op. cit., S. 70ff.

¹⁰ EDUARD EICHHOLZER, *Rückblicke auf dem Weg zum modernen Dienstvertragsrecht*, Gewerkschaftliche Rundschau 1957, S. 8.

erscheint mit seinen zwölf mageren Vorschriften als eher konservativ¹¹. Immerhin zeigt das Werden dieser dienstvertraglichen Bestimmungen, daß die dazumal angestrebte Loslösung des Dienstvertrages vom Werkvertrag für jene Zeit einen bedeutungsvollen Schritt bedeutet und daß die einheitliche gesamtschweizerische Regelung doch damals eine beachtliche Leistung dargestellt hat¹².

Wenden wir uns indessen nun der Frage zu, welches unter den gegebenen rechtlichen Verhältnissen die soziale Situation des Fabrikarbeiters ist, das heißt wie seine *konkreten Arbeitsbedingungen* in der Fabrik ausgesehen haben. Was das Zürcher Polizeigesetz von 1844 sagt, entspricht der tatsächlichen Lage. Der Fabrikarbeiter muß sich den Vorschriften des Fabrikherrn einseitig unterwerfen. Wir haben uns indessen, um diese faktische Abhängigkeit zu verstehen, die von manchen Zeitgenossen als moderne Sklaverei bezeichnet wird, immer vor Augen zu halten, gegen welche enormen Schwierigkeiten der Unternehmer bei der *Rekrutierung seiner Arbeitskräfte* zu kämpfen hat. Daß der Eintritt in die Fabrik für die meisten Arbeiter einen sozialen Abstieg bedeutet und daß sich oft nur die qualitativ Minderwertigen für solche Plätze zur Verfügung stellen, ist bekannt. Die mangelhafte Selektion der Arbeitskräfte erfordert infolgedessen vom Fabrikherren geeignete Maßnahmen: Er hat diese unter nicht unerheblichen Schwierigkeiten an die neue Arbeitsweise zu gewöhnen. Wer mit unzureichenden Arbeitskräften geschäften muß, sieht sich vor das Dilemma gestellt, sie entweder bei notorischer Untauglichkeit zu entlassen und damit einem geregelten Arbeitsgang Abbruch zu tun oder sie mit oft drastischen Mitteln an sich zu ketten, um allmählich einen *Stamm von Dauer-Arbeitskräften* zu besitzen. Dabei kontrastieren die drakonischen Mittel, mit denen der Arbeiter tauglich gemacht werden soll, oft mit dem Endziel, das ja in der Zuverlässigkeit und Treue des Arbeiterstammes gesehen wird. Aber die Härte des vom Arbeitgeber ausgeübten Druckes entspricht schließlich nur der Rauheit des damaligen Konkurrenz-

¹¹ HUG, op. cit., S. 83.

¹² EDUARD EICHHOLZER, *Entwicklungsjahre des heutigen Arbeitsrechts*, Gewerkschaftliche Rundschau 1962, S. 202ff.

kampfes unter den Unternehmern. So überragen die negativen, abschreckenden Methoden in der Jugendphase der Industrialisierung die positiven, aufmunternden der späteren Zeit. Wie stark diese Schattenseiten der Industrie nicht dem Kapitalismus an sich, sondern dem Anpassungsprozeß der agrarisch-gewerblichen an die maschinelle Lebensweise inhärent sind, beweist die Tatsache, daß sie, wie Reinhard Bendix eindrücklich gezeigt hat, bei der angeblich «ausbeutungsfreien» bolschewistischen Industrialisierung ebenso stark auftreten¹³. All diese Erscheinungen lassen sich am sinnfälligsten im Spiegel der *Fabrikordnungen* aufweisen. Wir konzentrieren uns dabei auf drei Grundfragen: die in der Fabrik geleistete *Erziehungsarbeit*, das im Fabrikleben begründete *Herrschaftssystem* und die von diesem ausgebildeten *Herrschaftsmittel*.

Die erzieherische Funktion der Fabrik

Die größte durch die Industrialisierung bedingte Transformation, sagt Sidney Pollard, ist die Anpassung an die *regelmäßige Fabrikarbeit*¹⁴. Der erste und schwerste Kampf gilt der Unpünktlichkeit und der Unzuverlässigkeit, sei's dem Zuspätkommen, sei's dem im Handwerksbrauche üblichem «Blauen machen». Auch Fabrikordnungen von ausgesprochen väterlich gesinnten Fabrikherren, die wie der Aargauer Textilunternehmer J. C. Brunner die sozialen Schäden des Fabriksystems offen zugeben¹⁵, ziehen in ihren Häusern ohne Pardon dagegen zu Felde. Spielt sich doch in diesem Ringen um die Einhaltung vorgeschriebenen Stunden und Minuten ein säkularer kulturhistorischer Prozeß ab: die Gewöhnung des bisher ohne Uhr in einem von der Natur diktierten Rhythmus lebenden Menschen an die rational eingeteilte Zeit, in

¹³ REINHARD BENDIX, *Herrschaft und Industriearbeit*, Frankfurt a. M. 1960, S. 453ff.

¹⁴ SIDNEY POLLARD, *Factory Discipline in the Industrial Revolution*; The Economic History Review, Vol. XVI, No. 2, Dec. 1963, S. 254ff.

¹⁵ J. C. BRUNNER, *Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse. Ein kleiner Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage*, 2. Aufl., Aarau 1878.

Verbindung mit der Bemessung des Lohnes nach eben dieser Zeiteinheit¹⁶. Wenige Minuten Verspätung haben Bußen von 10—20% des Taglohnes zur Folge, das gänzliche Ausbleiben noch eine Buße in der Höhe eines Taglohnes zum Lohnverlust hinzu¹⁷. Für uns Heutige ist dieses drakonische Bußensystem nur dann zu verstehen, wenn wir es aus der Gesamtsituation des Arbeiters in der Gesellschaft betrachten, und zwar sowohl innerhalb der Fabrik wie auch innerhalb der Arbeitskameraden. Nur dann begreift man, wie einer der wohlwollendsten Fabrikherren, J. C. Brunner, noch kurz vor Erlaß des schweizerischen Fabrikgesetzes schreiben kann: «Ich kann mir schlechterdings keine prosperierende Fabrik vorstellen ohne Ordnung und Disziplin und keine Ordnung und Disziplin ohne Strafmittel¹⁸.» Aber noch wichtiger ist es, daran zu erinnern, daß die *Arbeiter selbst* dieses harte Bußensystem auch untereinander, das heißt innerhalb ihrer *Vereine* angewendet haben, um ihre Mitglieder zu einer minimalen Disziplin im Besuch der Sitzungen, in der Bezahlung der Beiträge und in sittlicher Hinsicht zu zwingen. So wird im Verein der deutschen Handwerksgesellen in Bern bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Französischstunde ein halber Batzen, bei unvorsichtigem Pfeifenausleeren

¹⁶ E. ROSENSTOCK-HÜSSY, *Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen*, 2. Aufl., Zürich, Wien 1951, S. 471ff.

¹⁷ Wir stützen uns im folgenden auf einige als typisch herausgegriffene Fabrikordnungen, an denen sich alles Wünschenswerte aufzeigen läßt: auf diejenige von J. C. BRUNNER, abgedruckt in *Licht- und Schattenseiten*, op. cit., S. 55—58, auf die der Firma Bell in Kriens, Bundesarchiv Bern, Mappe Fabrikwesen, Gesetze der Kantone, auf diejenige von Escher-Wyß in Zürich, Vogt und Wild in Küsnacht, der Gießerei P. Danner in Selnau-Zürich und von Honegger in Rüti, Zürich, alle 3 in TREICHLER, *Mitteilungen*, op. cit. I, S. 65ff., 67ff., 73ff., 79ff. Dasselbst weitere Beispiele. Sie werden hinfert, wenn überhaupt, der Einfachheit halber mit dem bloßen Firmennamen bezeichnet.

¹⁸ J. C. BRUNNER, *Ansichten über den bundesrätlichen Entwurf betreffend die Arbeit in den Fabriken*, Aarau (1876), S. 8. Brunner beklagt, daß der Bundesrat die Bußen auf einen Viertel des Taglohnes beschränken wolle und verlangt als erlaubtes Maximum einen Taglohn, mit dem sicher richtigen Argument, das entspreche dann etwa dem Strafmaß von Fr. 1000.—, mit dem ein Unternehmer bei Gesetzesverstößen zu rechnen habe. Das Gesetz brachte dann einen Kompromiß von einem halben Taglohn.

dagegen 6 Batzen Buße verlangt, was annähernd einem halben Tagelohn entsprochen haben dürfte¹⁹.

Aber die Fabrik erzieht nicht nur zur Pünktlichkeit, sondern auch zur *Sauberkeit und Ordnungsliebe*²⁰, zur Sittlichkeit und vor allem zum richtigen Verhältnis zu Material und Produktionsmitteln. Wenn allen Arbeitern zur Pflicht gemacht wird, «auf dem Wege von und nach der Fabrik sich anständig zu betragen, Vorübergehende zu grüßen, Bäume und Felder unbeschädigt zu lassen», so darf man freilich nicht vergessen, daß das für die Arbeiter ungewöhnliche Eingeschlossensein in unhygienischen Fabrikräumen einen «Rückstau von Lebensdrang» erzeugt, der sich in Frevel, offener Unzucht und Zotereien entlädt²¹. Die scharfen Vorschriften gegen Veruntreuung, Diebstahl von Rohmaterial und Fahrlässigkeit im Umgang mit den Maschinen läßt auf entsprechend schwere, am Anfang gewohnheitsmäßig begangene Vergehen schließen²². Freilich ist dabei wohl auch oft von seiten der Unternehmer der Bogen überspannt worden und dann zersprungen; das heißt ein herzloses Terrorsystem kann die Arbeiter zu einer förmlichen Abwehrgemeinschaft zusammenschmieden, an der dann alle Maßnahmen von oben her wirkungsvoll abprallen, so in den Betrieben

¹⁹ Protokollbuch des Arbeitervereins Bern 1846—1849, passim, im Bundesarchiv Bern, Justiz- und Polizeidepartement, Flüchtlinge, Schachtel 68b.

²⁰ «Jeder Arbeiter soll gekämmt und gewaschen und in möglichst reinlicher, nicht zerrissener Kleidung erscheinen», BRUNNER, Artikel 5, ferner; Artikel 9 enthält Vorschriften über die Garderobe, Artikel 11 verbietet Schwatzen und Rauchen.

²¹ BRUNNER Art. 4 und Art. 13: «Ebenso wird des Dienstes entlassen, wer sich einem unsittlichen Wandel ergibt.»

RUDOLF BRAUN, *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) unter Einwirkung des Maschinen- und Fabrikwesens im 19. und 20. Jahrhundert*, Erlenbach 1965, S. 221ff. Wir danken dem Autor, der uns seinerzeit Gelegenheit gab, in sein Manuskript Einsicht zu nehmen.

²² Vgl. POLLARD, op. cit., S. 258ff. BRUNNER, Art. 12: «Jede noch so kleine Veruntreuung zieht außer der gesetzlichen Strafe die augenblickliche Entlassung nach sich.» Art. 10 über Umgang mit Maschinen. HONEGGER, S. 80: «Saalaufseher und Meister sind befugt, die ihnen unterstellten Arbeiter beim Ausgang aus dem Arbeitssaal zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.»

des Spinnerkönigs Oberst Kunz in Uster. Selbst nach den Aussagen des nicht direkt beteiligten Gemeinderates von Uster erscheint Kunz als ein blutrünstiger Tyrann, «der in jedem Menschen nichts anderes zu achten und zu schätzen scheint als die Arbeitskraft, die dieser für ihn umzusetzen im Stande ist²³». Der Haß, der aus einem derartig unerträglichen Druck erwächst, führt nun zu einer Art von Notwehr: Ein fein organisiertes Unterschlagungssystem, an dem *alle* Arbeiter vom Intimus und Vertrauten des Tyrannen über die Aufseher bis zum Hilfsarbeiter hinunter beteiligt sind, verkettet die Arbeiterschaft aus Angst vor Entdeckung zu einer absolut dicht haltenden Schicksalsgemeinschaft des Verbrechens. Nachdem bei den Arbeitern «der Glaube an die Herrschaft einer Rechtsordnung zerstört war²⁴», werden sie gleichsam vom Gedanken getrieben, der ihnen ungerechterweise entzogenen Früchte ihrer Arbeitsleistung durch eine kollektive Gegenaktion habhaft zu werden. Also eine Art instinktive Anwendung der ihnen unbekannten, aber gleichsam «ins Herz geschriebenen» sozialistischen Theorie. Solche Notwehr scheint ebensosehr wie die drakonische Art des Kunz eine Ausnahme gebildet zu haben. Dem Franzosen L. Reybaud fällt es im Gegensatz zu den französischen Verhältnissen geradezu auf, daß in der Zürcher Seiden-Heimweberei Betrügereien, vor allem Unterschlagungen bei der Ablieferung des verarbeiteten Rohstoffs, nicht vorkämen. Er macht dafür nicht nur die gesellschaftliche Kontrolle des Dorfes, sondern vor allem den puritanischen Zwinglianismus verantwortlich: «C'est encore la même ferveur religieuse et la même rigidité des mœurs... L'homme est gardé par sa conscience; aucun frein ne vaut celui-là²⁵.» Zusammenfassend darf man sagen, daß die Leistung der *Fabrik* in der Erziehung des Schweizervolkes zu seiner sprichwörtlichen Qualitätsleistung und Zuverlässigkeit ebenso hoch einzuschätzen ist wie diejenige der Schule.

²³ Akten betreffend die Untersuchungen gegen die Angestellten des Herrn Oberst Kunz 1856. Staatsarchiv Zürich, Fabrikwesen O, 4¹, Heft 5. Aus einem Schreiben des Gemeinderates von Uster an den Regierungsrat von Zürich vom 31. Oktober 1856.

²⁴ Ebenda, Untersuchungsakten des Staatsanwaltes.

²⁵ L. REYBAUD, *Etudes sur le régime des manufactures*, Paris 1859, S. 110.

Die Autoritätsstruktur

Daß die Fabrikindustrie naturnotwendig eine *herrschaftlich-autoritäre* Struktur aufweist, haben zahlreiche Autoren von Max Weber bis zu Reinhold Bendix und Ralf Dahrendorf eindrücklich nachgewiesen. Es verwundert aber nicht, daß das Autoritätssystem in der industriellen Jugendzeit besonders hart gewesen ist, wenn man dabei an die zu erfüllenden Aufgaben denkt. Freilich ist manches Regime unverhältnismäßig streng und wird sehr oft willkürlich gehandhabt. Ein Winterthurer Fabrikarbeiter spricht geradezu von einem «monarchischen Druck²⁶» und klagt: «Die Fassung der einzelnen Paragraphen (sc. der Fabrikordnung) ist größtenteils sehr doppelsinnig und elastisch, so daß sie der freien Willkür der Fabrikherren und seiner Angestellten... einen ziemlich großen Spielraum lassen²⁷.» Als «gröbliche Verfehlung», welche bei Escher-Wyß sofortige Entlassung zur Folge hat, zählt vor allem der Ungehorsam «gegenüber Anordnungen des Chefs, der Werkführer und bestellten Aufseher²⁸». Wer bei Vogt und Wild nicht gehorcht, gilt als «Aufwiegler und Unruhestifter» und «wird mit Verlust seines Lohnes aus der Fabrik gejagt²⁹». Besonders schwer drückt oft die Willkür der Aufseher und Vorarbeiter, weil sie ihre eben oft allein dank ihrer Härte erreichte höhere soziale Position unter Beweis stellen müssen³⁰. Verheerend wird das Spitzel- und Denunziantentum³¹. Aber die hierarchische Struktur des Betriebes geht bis weit nach unten, indem zum Beispiel in der Spinnerei mit der Arbeit besondere soziale Positionen verknüpft sind. Auch die Maschinen und Spezialfunktionen wirken qualitativ selektionie-

²⁶ *Die Lage der schweizerischen Fabrikbevölkerung und Vorschläge zur Heilung derselben, von einem Arbeiter*, Winterthur 1855, 2. Aufl., S. 6.

²⁷ Ebenda, S. 25.

²⁸ Escher-Wyß, S. 67.

²⁹ Vogt-Wild, S. 74.

³⁰ *Lage*, op. cit., S. 16ff. Honegger, S. 81: «Die Aufseher und Meister bestimmen die Strafen aller ihnen untergeordneten Arbeiter.»

³¹ Vogt-Wild, S. 75. Entdecker erhalten eine Belohnung von Fr. 1.— bis 5.—, also mehr als einen Taglohn. Danner, S. 64: «Wenn ein Arbeiter etwas Unerlaubtes begeht, so sollen es die andern Arbeiter dem Fabrikherrn oder seinem Stellvertreter anzeigen, sonst werden sie als Mithelfer angesehen.»

rend. So führt eine Stufenleiter vom Vorwerksarbeiter, vom Aufstecker, Ansetzer, Andreher, Einzieher über den Spinner zum Schlichter, der sich als Aristokrat betrachtet, obschon auch er einem Hilfsmeister, Meister oder Obermeister unterworfen ist³².

Belohnungs- und Strafsystem

Der Hinweis auf das Denunziantentum hat uns mit einem der drastischsten Mittel der autoritären Fabrikerziehung bekannt gemacht. Pollard unterscheidet richtig zwischen einem *Ansporn-* und einem *Strafsystem*³³. Der Fabrikdrill arbeitet mit Zuckerbrot und Peitsche. Die Belohnung für gute Leistungen weist dabei anfänglich recht primitive Seiten auf und wandelt sich erst später in die allgemein annehmbarere Form der Gewinnbeteiligung und der Wohlfahrtspflege. Als Axiom für die *Entlöhnung* und *Belohnung* kann die lapidar formulierte Vorschrift gelten: «Wie die Arbeit, so der Lohn³⁴.» Die übliche Form der Belohnung ist das *Akkordsystem*, das nach Boehmert «für den Fortschritt der Cultur vielleicht ebenso bedeutungsvoll wie die technische Erfindung des Dampfes ist³⁵». Vergeblich versuchen sich die Spinner in den Unternehmungen des Spinnerkönigs Kunz gegen das «Prämien-system» zur Wehr zu setzen, indem sie die Kollektivleistung steigern und den einem einzelnen zugesprochenen «Prämientaler» zu teilen beschließen³⁶. Selbstverständlich hat in der Schweiz auch das «*Trucksystem*» Eingang gefunden, das mit seiner Bevorschus-

³² BRAUN, op. cit., S. 231ff.

³³ POLLARD, op. cit., S. 263ff., S. 260ff.

³⁴ J. C. BRUNNER, Artikel 16.

³⁵ VICTOR BOEHMERT, *Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz*, 2 Bände, Zürich 1873; Bd. I, S. 1. Nach einem Hinweis der Minderheit der ständerätlichen Kommission zur Beratung des Fabrikgesetzes sollen um 1876 noch 20% aller Baumwollspinnerei- und 95% aller Baumwollwebereiarbeiter im Akkord entlohnt worden sein. In der Basler Seidenbandweberei seien es 60% gewesen, in der gesamten Zürcher Industrie 50%.

³⁶ BERNHARD BECKER, *Ein Wort über die Fabrikindustrie*, Basel 1858, S. 38. «Das Ding wurde ruchbar, und dann wurde auf das Complottieren eine Buße gesetzt.» «Diese Prämien», fährt Becker fort, «sind nichts als Anweisungen auf das Leben der Arbeiter, Vampyre, die ihnen das Blut aussagen, viel gefährlicher als die Vampyre auf den Pariser Friedhöfen.»

sung in Naturalform nach außen oft auch als Belohnung und Entgegenkommen auftritt³⁷.

Von den drei üblichen *Strafen*, den Körperstrafen, den Bußen und der Entlassung, melden uns die Quellen am wenigsten von der ersten³⁸. Hie und da stoßen wir auch auf moralische Strafen, eine Art *Schandpfahl*³⁹. Für die meisten oben genannten Vergehen sind Bußen festgesetzt. Verspätungen, Fortlaufen vom Arbeitsplatz, Schwatzen, Rauchen, unsorgfältige Behandlung der Maschinen usw., alles zieht Bußen nach sich. Sie sind nicht immer in der Höhe genau fixiert⁴⁰. Sie sind aber im allgemeinen so hoch, daß eine Verfällung den Fehlbaren sehr empfindlich trifft. Bei einem Durchschnitts-Tageslohn (Nominallohn) von Fr. 1.50 bis Fr. 2.— für eine männliche, von Fr. —.90 bis Fr. 1.— für eine weibliche Arbeitskraft können sie mehrheitlich mehr als einen Tagelohn ausmachen⁴¹. Die Bußen fallen durchwegs in die Fabrikkrankenkassen. Doch kommen sie bei dem herrschenden Kündigungssystem den Arbeitern sehr oft nicht zu.

Wie wir schon gehört haben, ist die sofortige und bedingungslose Entlassung eine der härtesten *Strafen*. Ihre häufige Anwendung dokumentiert von der Praxis her die äußerst ungesicherte Position des Arbeiters auf dem Gebiet des *Kündigungsrechtes*. Von 40 Be-

³⁷ *Lage*, op. cit., S. 12. Hier ein Beispiel von einem jeweiligen sogenannten gratis verabreichten Trunk, der aber am Zahltag abgezogen wird.

³⁸ Über Körperstrafen in England vgl. POLLARD, op. cit., S. 260. Er bemerkt mit Recht, daß die Prügelstrafe so allgemein angewendet worden sei, daß die Bitte der Eltern, ihre Kinder in der Fabrik körperlich zu züchtigen, nicht eine Seltenheit darstelle. Wenn Brunner von den Meistern in Art. 6 verlangt, «mit den Arbeitern freundlich umzugehen», dann muß offenbar das Gegenteil häufig vorgekommen sein.

³⁹ Bei Honegger werden die Verfehlungen und Strafen auf «hiefür bestimmten Tafeln zur Warnung für andere» notiert.

⁴⁰ In 12 von 40 bei TREICHLER, *Mitteilungen* I, S. 54ff., abgedruckten Auszügen aus den Fabrikordnungen gibt die Fabrikordnung keine Maximalhöhe an. In 6 Fällen bestehen sie aus einem «angemessenen Lohnabzug».

⁴¹ Von 40 Betrieben haben nur 5 Bußen bis maximal Fr. 1.—; 5 gehen bis Fr. 2.—, 8 variieren zwischen 50 Rp. und Fr. 6.—. Die restlichen der 22 fixierenden Reglemente bewegen sich in einem Mittelfeld. Eine Spezialität findet sich bei Danner: «Jedes Murren und Räsonnieren beim Abzug solcher Bußen wird mit Verdoppelung der Buße bestraft.»

trieben kennen nur 11 eine gegenseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen; bei sieben sind es 4, bei fünf sind es 6 Wochen gegenseitig. In 16 Fällen ist der Fabrikherr an keine Kündigungsfrist gebunden, dagegen der Arbeiter an eine solche von 1 bis 6 Wochen (in 11 Fällen: 4 Wochen)⁴². Kündigungsbruch hat für den Arbeiter schwere wirtschaftliche, oft auch rechtliche Folgen. In der Mehrzahl der Fälle begnügt man sich mit dem Abzug eines Wochenlohnes und eines 8- bis 14tägigen Décomptes. Gravierender wirkt der Verlust des Zeugnisanspruchs, gerichtliche Verfolgung oder Haftbarmachung für eingetretenen Schaden⁴³. Daß bei diesem System ältere Arbeiter zum alten Eisen geworfen werden, verwundert nicht⁴⁴.

So übt der Fabrikbetrieb eine äußerst strenge *Selektion* aus, indem der Fabrikant einesteils darauf aus ist, sich durch allerlei Druckmittel die Arbeiter in Abhängigkeit zu erhalten, andernteils diejenigen, die sich diesem System nicht fügen, rücksichtslos ihrem Schicksal überläßt. Man darf in dieser Hinsicht wohl *zwei Typen* von Arbeitern unterscheiden, die *seßhaften*, die einen eigentlichen Arbeiterstamm bilden, und die *flottanten*. Im Zürcher Oberland scheint die Arbeiterstammbildung oft gelungen zu sein⁴⁵. So ist zum Beispiel von dortigen «Arbeiterfamilien» die Rede, «in denen sich eine Generation auf die andere mit Fabrikarbeit ernährt. Bei diesen besteht die Übung, daß der Sohn in der Fabrik an die Stelle des Vaters tritt⁴⁶». Unter den flottanten gibt es verschiedene

⁴² TREICHLER, *Mitteilungen* I, S. 54ff.

⁴³ TREICHLER, *Mitteilungen* I, S. 54ff. Honegger, S. 79, verpflichtet seine Arbeiter nach einer zweiwöchigen Probezeit 12 Wochen auszuharren, behält sich aber fristlose Entlassung wegen «fehlerhafter Arbeit oder schlechter Aufführung» vor. In der Basler Seidenindustrie kann das Décompte bis auf das 20fache steigen, «um die Leute zu nötigen, wenigstens die auf dem Stuhl befindliche Ware fertig abzuliefern». Neue Verh. der Schweiz. Gemeinnützigen Ges. 1841, S. 158.

⁴⁴ *Lage*, op. cit., S. 17. Vgl. unten, S. 334, Altersstruktur der Arbeiter und Sterblichkeit.

⁴⁵ Vgl. BRAUN, op. cit., S. 207f.

⁴⁶ BRAUN, op. cit., S. 206 und 227, *Verhandlungen über das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich*, Zürich 1862, S. 86.

Kategorien. «Es gibt z. B. junge Fabrikarbeiter, die aus dem ersparten Verdienst ein Handwerk erlernen und auch junge Arbeiterinnen, die sich bald verhebelichen und dann fernbleiben⁴⁷.» Daneben aber finden sich Ruhelose, Gejagte, Vagabundierende. Treichler hat diese Gruppe im Auge, wenn er von «solchen» spricht, «die, getrennt von den ihrigen, von Kostgeber zu Kostgeber, von Fabrik zu Fabrik, von Ort zu Ort ziehen, ohne Führung und Schutz und ihren Lüsten und Launen schrankenlos überlassen sind⁴⁸». Wie groß der Teil dieser «flottanten Fabrikbevölkerung» ist, entzieht sich in der Regel unserer Kenntnis. Immerhin muß es sich nach der Bemerkung, daß diese (sc. die flottante Bevölkerung) «in Zeiten der Verdienstlosigkeit auch ohne Theuerung hie und da die Mittel der Armenunterstützung erschöpfen, ja die Ruhe der Gesellschaft gefährden könne», um eine nicht unbeträchtliche Zahl gehandelt haben⁴⁹. Einige Zahlen und Beispiele vermögen aber indirekt zu illustrieren, wie häufig dieser *Wechsel der Arbeiter* gewesen ist.

In einer nicht näher benannten Fabrik von 170 Köpfen wechseln zum Beispiel während des Jahres 1871 mehr als die Hälfte der Arbeiter, nämlich 89 von 170 ihre Stelle. 1872 sind es gar 102. Die meisten seien aus eigenem Antrieb weggezogen. Denn nur 4 von 89 und 14 von 102 sei vom Arbeitgeber gekündigt worden⁵⁰. Ein noch deutlicheres Bild vom Ausmaß der Fluktuation erhalten wir, wenn wir die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Belegschaft verschiedener Fabriken ins Auge fassen. Sie zeigt deutlich, daß eine lange Dauer bei schon lange bestehenden Firmen mit einem großen Anteil von Qualitätsarbeitern zur Seltenheit gehört. In Fabriken mit einem relativ großen Anteil Ungelernter ist sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zu finden.

⁴⁷ Ebenda (Verhandlungen).

⁴⁸ TREICHLER, *Mitteilungen* I, S. 196.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ BOEHMERT, *Arbeiterverhältnisse*, op. cit. I, S. 51. Es handelt sich allem nach um eine Zürcher Fabrik, in der möglicherweise auch Deutsche beschäftigt sind, die aus politischen Gründen die Stelle verlassen haben können. Ferner befinden wir uns in einer Zeit guten Geschäftsganges, was den raschen Stellenwechsel auch fördern kann.

Dauer des Arbeitsverhältnisses in drei schweizerischen Fabriken um 1873/74

Escher-Wyß, Zürich ⁵¹			Billon-Isaac, Genf ⁵²		Höbly, Rorschach ⁵³		
Dauer der Anstellung Jahre	Anzahl Arbeiter	In %	Dauer der Anstellung Jahre	Anzahl Arbeiter	Dauer der Anstellung Jahre	Anzahl Arbeiter	In %
unter 1/4	186	14,2	bis 1	16	unter 1/4	5	1,93
1/4— 5	573	44	1— 2	19	bis 1	43	16,6
6—10	151	11,6	3— 5	22	bis 2	35	13,52
11—15	130	10	6—10	20	bis 3	31	11,97
16—20	106	8,1	11—15	7	bis 4	18	6,95
21—25	56	4,3	16—20	4	bis 5	23	8,88
25—30	41	3	21 u. m.	7	bis 6	16	6,2
31—35	30	2,2			bis 7	7	2,7
36—40	29	2,2			bis 8	18	6,95
41—45	4	0,3			bis 9	9	3,5
46—50	2	0,1			bis 10	4	1,5
					bis 11	16	6,2
					bis 12	7	2,7
					bis 13	3	1,1
					bis 14	9	3,5
					über 15	15	5,8
Total	1308	100		95		259	100

In allen drei Betrieben setzt sich die Belegschaft zu mehr als der Hälfte (58% bei Escher-Wyß und Billon, 59% bei Höbly) aus Leuten zusammen, die weniger als 5 Jahre im Dienste der Firma stehen. Der überwiegende Teil (70% bei Escher-Wyß, 82% bei Billon und 86% bei Höbly) dient der Firma weniger als 10 Jahre. Vergleicht man diese Zahlen mit der Altersstruktur, so erkennt man, daß die damaligen Betriebe vorwiegend junge Leute beschäftigten, die meist das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben (vgl. hinten S. 334).

Aus den vorhandenen Quellen ist leider nicht zu eruieren, wie oft die Arbeiter im Durchschnitt ihren Arbeitsplatz gewechselt

⁵¹ BOEHMERT, op. cit. I, S. 417.

⁵² BOEHMERT, *Socialstatistische Untersuchungen*, Zs. für schweiz. Statistik 1874, S. 142ff.

⁵³ Ebenda.

haben. Dagegen vermögen uns einzelne Lebensläufe vielleicht ein Bild von der Fluktuation der «Flottanten» zu geben. Der Zürcher Weberpoet Brandenberger hat zum Beispiel ein solch unstetes Wanderleben. Es führt ihn vom heimatlichen Webstuhl weg nach Rüti, Horgen, Diezikon-Wald, Bauma, Pfungen, Dietzikon-Goßau, Tobel-Wald, Zug, Thiengen, Augsburg und zurück nach Bäretswil⁵⁴. Noch unsteter ist das Leben jenes Appenzeller Plattstichwebers, der als Spulerbub bei seiner Mutter beginnt, die Seidenweberei erlernt, 1853 mit Mutter und Geschwistern ein kleines Häuschen mietet, 1854 nach Wald übersiedelt, Gazeweber wird, dann in Heiden, 1859—1862 in Wolfhalden webt, 1863 in Reute als Lohnwerker tätig ist, 1867 den Plattstich erlernt, heiratet, zwei Jahre in Gais, drei Jahre in O. lebt, wo er ein Haus kauft, dann mit seiner kranken Frau nach Wald zieht, schließlich in eine baufällige Hütte in der Nachbarschaft umsiedeln muß, weil seine Frau als Hexe verschrieen wird. 1875 wendet er sich wieder der Seidenweberei zu, zieht nach Heiden um, wird dort Fabrikarbeiter, flieht 1876 nach Grub, lebt 1877—1878 wieder in Heiden, dann in Gern bei Heiden (bis 1882), schließlich in Brunnen ebenfalls in der dortigen Gegend, wo er ein Haus erwirbt. 1899 verliert er seinen Fuß; seine Frau wird zum dritten Male krank. Mit 64 Jahren, da er 1903 seinen Lebenslauf niederschreibt, besitzt er noch einige Franken und fällt der Gemeinde zur Last⁵⁵.

2. Sanitarische Verhältnisse und Familienleben

Daß die Fabriken auch in der Schweiz wie in allen andern Industrieländern sehr ungesunde sanitarische Verhältnisse aufweisen, braucht hier im einzelnen nicht dargestellt zu werden, da es — von Ausnahmen abgesehen — keine für unser Land besonders typischen Gesundheitsschädigungen gibt⁵⁶. Von größerem Inter-

⁵⁴ BRAUN, op. cit., S. 227, Anmerkung 114.

⁵⁵ *Erlebnisse und Erfahrungen eines Appenzeller Webers*, ed. JAKOB LORENZ, Zürich 1909, passim.

⁵⁶ Man vergleiche etwa BOEHMERT, *Arbeiterverhältnisse*, op. cit. I, S. 45ff. und 400ff., und FRIDOLIN SCHULER, *Die glarnerische Baumwollindustrie und*

esse ist es aber, etwas über den allgemeinen Gesundheitszustand und die Sterblichkeit der Schweizer Fabrikbevölkerung zu erfahren. In seiner Glarner Untersuchung glaubt Schuler nachweisen zu können, daß die Fabrikbevölkerung nicht als solche weniger gesund sei als die bäuerliche Bevölkerung, abgesehen von der größeren Kindersterblichkeit und der Anzahl der Totgeburten, die beide im Gebiete der Glarner Industrie ebenso groß sei wie in andern Industrieländern⁵⁷. In Mollis mit seinen 2300 Einwohnern stellt er anhand der Krankmeldungen einer Krankenkasse fest, daß zwar die Fabrikarbeiter um wenig krankheitsanfälliger sind, daß aber die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 39,1 Tagen bei den Arbeitern im Vergleich zu 29,7 Tagen bei Nichtarbeitern täusche, da der Bauer in seiner Arbeit weniger schnell ganz aussetze als der Arbeiter⁵⁸. Er kommt zum Schluß, daß der Gesundheitszustand weniger von der Fabrikarbeit als solcher als von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation abhängen, in welcher sich ein Dorf befinde. Wo Armut herrsche, werde die Gesundheit in allen Teilen des Volkes leichter erschüttert. Im Kanton *Thurgau* und *Zürich* lauten die Urteile etwas differenzierter. «Es ist richtig», meint ein Thurgauer Arzt, «daß man unter den Fabrikarbeitern eine viel geringere Anzahl robuster, kräftiger Persönlichkeiten trifft als unter einer gleich großen Zahl von Landarbeitern.» Noch größer sei aber die Zahl Schwächlicher bei Heimarbeitern⁵⁹. Ähnliche Resultate zeitigen die Nachforschungen über die Dienstuntauglichkeit zürcherischer Soldaten, wonach diese in ausgesprochenen Industriebezirken größer ist als in landwirtschaftlichen Bezirken. In jenen fällt ein Dienstuntauglicher auf 28 Rekruten (35⁰/₁₀₀), in diesen fällt einer auf 33 Rekruten (29⁰/₁₀₀)⁶⁰. Für die Zeit zwischen 1870 und 1890 belehrt uns die Sterblichkeitsstatistik,

ihr Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter, Zs. f. schweiz. Statistik 1872, S. 202ff.

⁵⁷ Ebenda, S. 224.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Bericht über das thurgauische Fabrikwesen, erstattet von der mit der «Sammlung des Materials... der Fabrikfrage betrauten Kommission», in BOEHMERT, op. cit. I, S. 400ff.

⁶⁰ TREICHLER, *Mitteilungen*, op. cit. I, S. 170ff.; II, S. 68.

daß die Sterbefälle, wenn man sie nach sozialökonomischen Bezirken aufgliedert, in rein industriellen Gegenden am häufigsten auftreten⁶¹. Am auffallendsten ist die Sterblichkeit der Säuglinge, die mit 174,2⁰/₀₀ weit über dem Durchschnitt von 165,3⁰/₀₀ liegt⁶². Während der Durchschnitt der Sterblichkeit der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahr in der Schweiz 17,9% beträgt, erhöht er sich in gewerblichen Bezirken auf 19,2%⁶³. Daß Arbeiter zum Beispiel viel eher an Tuberkulose sterben, wird ebenfalls statistisch erhärtet. Während in den gewerblichen Bezirken die Sterblichkeit durch Lungentuberkulose 25,2% ausmacht, sinkt sie in landwirtschaftlichen Gegenden auf 17,8⁰/₀₀⁶⁴. Wird die Sterblichkeit einer Altersgruppe gleich 100 gesetzt, so ist sie zum Beispiel zwischen 1879 und 1890 für Arbeiter bedeutend höher als für Angehörige der landwirtschaftlichen Erwerbszweige, wie die folgende Tabelle zeigt. Freilich deutet die relativ große Sterblichkeit in den Kreisen des Handels, der Industrie und der Versicherungen an, daß die *Wohnweise* wohl einen ebenso großen Einfluß auf den Gesundheitszustand besitzt wie der Arbeitsplatz⁶⁵.

⁶¹ *Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 20 Jahre 1871—1890*. Schweiz. Statistik, 128. Lieferung, 3. Teil, 1. Hälfte, die Sterbefälle, Bern 1901, S. 26: jährl. Durchschnittszahl der Gestorbenen 1881—1890.

Jährliche Durchschnittszahl der Gestorbenen 1881—1890

Bezirksgruppen	Im ganzen	Auf je 1000 Personen einer Altersgruppe				
	auf 1000					
	Personen	0	1—14	15—19	20—49	50—69
	der					
	Bevölkerung					
Schweiz, im ganzen	20,8	165,3	8,3	5,0	10,4	36,9
Gewerbliche Bezirke	21,0	174,2	8,7	5,1	11,2	38,6
Gemischte Bezirke	20,5	155,9	7,9	4,9	9,7	35,7
Landwirtschaftliche						
Bezirke	21,2	158,7	8,4	4,9	9,1	34,7

⁶² Vgl. obige Tabelle, Rubrik 0.

⁶³ Ebenda, S. 36.

⁶⁴ *Ehe, Geburt und Tod der schweizerischen Bevölkerung während der 20 Jahre 1871—1890*. Dritter Teil, 2. Hälfte, die Todesursache, Bern 1903, S. 25.

⁶⁵ Ebenda, S. 29.

Berufsart:	Wird die Sterblichkeit einer Altersgruppe gleich 100 gesetzt, so beträgt sie für die vorbezeichnete Berufsart:			
	20-29-jährig	30-39-jährig	40-49-jährig	50-59-jährig
Land- und Milchwirtschaft	48	51	54	64
Eisenbahnbau und -betrieb *	49	55	65	72
Straßen- und Wasserbau	65	76	93	82
Schreiner und Glaser	142	140	157	151
Schlosser	194	252	261	351
Flach- und Dekorationsmaler	214	207	249	209
Eisengießerei, Maschinen- und Mühlenbau	144	115	130	138
Uhrenfabrikation	206	198	184	168
Handel, Banken, Versicherungen	220	168	152	130
Wirtschaften	164	199	189	158
PTT	112	134	125	115
Öffentliche Beamte und Angestellte	128	131	148	172

* Nur ärztlich Untersuchte angenommen!

Eine weitere Frage ist die, ob die Industriearbeit den Menschen schneller verbrauche, ob der Fabrikarbeiter früher *altere* und *sterbe* als die Menschen anderer Erwerbsgruppen. In der polemischen Schau von Treichler werden die Arbeiter «infolge ihrer Sklavenarbeit mit 40 Jahren zu Greisen⁶⁶». Aber selbst der unternehmerfreundliche Lavollée klagt noch 1882, daß die Arbeiter mit «45 Jahren erschöpft» seien⁶⁷, und J. C. Brunner als Textilfabrikant erklärt: «Ein Arbeiter lebt selten über 60 Jahre⁶⁸.» Der radikale

⁶⁶ JOHANN JAKOB TREICHLER, *Frühschriften*, ed. ADOLF STREULI, Zürich 1943, S. 290, Artikel: «Gibt es in der Schweiz ein Proletariat?»

⁶⁷ RENÉ LAVOLLÉE, *Les classes ouvrières en Suisse. Etudes sur leur situation matérielle et morale*, Paris 1882, S. 172.

⁶⁸ J. C. BRUNNER, *Licht- und Schattenseiten*, op. cit., S. 34. In der Zürcher Untersuchungskommission von 1868 sagt ein Mitglied, «daß selten ein Arbeiter über das 55. Lebensjahr hinaus dienst- und arbeitsfähig bleibe, und daß auf 800 Arbeiter kaum 3 kämen, welche das 60. Lebensjahr überschritten hätten». VICTOR BOEHMERT, *Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich auf Grund der Verhältnisse einer von der Zürcher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Kommission*, Zürich 1868, S. 67.

Basler Wilhelm Klein, ein Arbeiterfreund, berichtet in den sechziger Jahren davon, daß 25% der Basler Spitalkranken an einer mit latinisiertem Namen bezeichneten Krankheit litten, die eine Art von Erschöpfungszustand darstelle: «hervorgerufen durch allzu große Anstrengung einerseits, von schlechter Nahrung, schlechten Arbeitslokalen, schlechter Wohnung andererseits⁶⁹». Schuler weiß von einer Glarner Pensionskasse für Arbeiter zu berichten, daß die ihr angehörenden Männer ein Durchschnittsalter von 62 und die Frauen ein solches von 50³/₄ Jahren erreichen⁷⁰. Vermehrten Aufschluß erhalten wir in dieser Sache durch die altersspezifische Aufgliederung der gesamten Belegschaft dreier schweizerischer Firmen sehr verschiedenen Typs, der Firma Escher-Wyß, der Musikdosenfabrik Billon & Isaac in Genf und der Baumwolldruckerei Höbly in Rorschach. Wir stellen auf der folgenden Seite die Resultate einander gegenüber.

Rechnet man entsprechend den oben genannten Vorwürfen die Prozentzahlen aus, so ergibt sich, daß die *über 50jährigen* bei Escher-Wyß 14% ausmachen, bei Billon 12,7% und bei Höbly 8%. Die *über 60jährigen* sind noch viel weniger stark vertreten. Bei Escher-Wyß sind es noch 4,7%, bei Billon 3% und bei Höbly 1%. Die niederen Prozentzahlen in dieser letztgenannten Firma sind ein deutliches Kennzeichen für die im besonderen bei der Druckerei und im allgemeinen bei der Textilindustrie herrschenden schlechten sanitärischen Verhältnisse. Deutlich zeigt sich aus den obigen Zusammenstellungen ebenfalls, daß das Gros der Fabrikarbeiter aus jungen, zum Teil sehr jungen Arbeitern besteht. Bei Escher-Wyß sind 45% der Arbeiter weniger als 30 Jahre alt, bei Billon 42% und in der Baumwolldruckerei gar 58%. Unter der 40er Jahresmarke befinden sich in der Maschinenindustrie 70%, in der Baumwollindustrie gar 81%! Boehmert bringt Vergleiche aus seiner sächsischen Heimat, aus denen hervorgeht, daß die dortigen Verhältnisse nicht wesentlich von den unseren differieren⁷¹. Die Eigenarten dieser Altersstruktur sind sicher auch durch die starke

⁶⁹ Zitiert in GEORG ADLER, *Basels Sozialpolitik in neuester Zeit*, Tübingen 1896, S. 12.

⁷⁰ SCHULER, *Glarnerische Baumwollindustrie*, op. cit., S. 225.

⁷¹ BOEHMERT, *Socialstatistische Untersuchungen*, op. cit., S. 147f.

Beteiligung junger weiblicher Arbeitskräfte, die nach der Verheiratung austreten, mit verursacht, ebenso durch die relativ starke Fluktuation der Arbeiter, die von beiden Sozialpartnern verschuldet wird. Die schon oben festgestellte Tatsache, daß die Bildung eines Arbeiterstammes großen Schwierigkeiten begegnet, wird also hier bestätigt.

Altersstruktur der Belegschaft dreier schweizerischer Unternehmungen um 1874

Escher-Wyß, Zürich ⁷²			Billon & Isaac, Genf ⁷³		Höbly, Rorschach ⁷⁴		
Alter	Anzahl	In	Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	In
	Arbeiter	%		Arbeiter		Arbeiter	%
12—15	49	3,8	—	—	14—16	24	9,8
16—20	183	14	16—20	7	16—20	31	11,0
21—25	180	13,8	21—25	12	21—25	50	19,9
26—30	171	13,2	26—30	21	26—30	47	18,8
31—35	174	13,4	31—35	13	31—35	31	11,0
36—40	140	10,8	36—40	13	36—40	29	10,7
41—45	109	8,3	41—45	8	41—45	20	8,2
46—50	119	9,1	46—50	4	46—50	6	10,6
51—55	77	5,9	51—55	5	51—55	10	
56—60	45	3,4	56—60	0	56—60	8	
61—65	31	2,3	61—65	2	61—65	1	
66—70	22	1,5	66—70	0	66—70	2	
71—75	8	0,5	70—75	1	71—75	0	
Total	1308	100	Total	94	Total	259	100

Freilich hat man auch noch eine dritte Möglichkeit zu bedenken: daß der Fabrikant nämlich älter werdende, nicht mehr leistungskräftige Arbeiter *entläßt*. Darüber wird verschiedentlich geklagt⁷⁵.

⁷² BOEHMERT, *Arbeiterverhältnisse*, op. cit. I, S. 417. Von den 1308 Arbeitern sind 715 verheiratet, 47 verwitwet und 5 geschieden, 541 ledig. 612 der Verheirateten haben Familien und zusammen 1712 Kinder, das macht 2,81 Kinder pro Familie.

⁷³ BOEHMERT, *Socialstatistische Untersuchungen*, op. cit., S. 146. Bei Billon sind von 94 Arbeitern 64 verheiratet und 27 ledig, der Rest verwitwet oder geschieden. 46 Familien haben zusammen 100 Kinder, also 2,18 Kinder pro Familie.

⁷⁴ Ebenda, S. 149. Bei Höbly wird nicht nach Familienstand aufgegliedert.

⁷⁵ «Die Stellung des Arbeiters ist eine gedrückte, die ihm nur eine trübe Aussicht auf die vorgerückten Jahre gewährt, indem er bei abgenützter

Auch die oben gegebene Übersicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses in den drei genannten Firmen widerlegt die Ansicht von Bundesrat Frey-Hérosé, daß «die Fabrikarbeiter jahrelang in der gleichen Fabrik bleiben⁷⁶». Gegenüber der Meinung des Zürcher Fabrikanten Guyer, daß ältere Fabrikarbeiter «eine ihrem Alter entsprechende leichtere Arbeit annehmen», kann die Vermutung nicht unterdrückt werden, daß sie eben vorher weggeschickt worden seien⁷⁷.

Der Einfluß der Fabrikarbeit auf das *Familienleben* ist oft untersucht worden, und ebenso oft ist dabei darauf hingewiesen worden, daß diese das Familienleben zerstört habe. Diese Sicht bedarf einer gewissen Korrektur. Wir stimmen ganz mit Brauns Ansicht überein, «daß mit dem Fabrikwesen nicht notwendigerweise ein Verfall des Familienlebens verbunden ist, wie dies die meisten Beobachter der frühindustriellen Fabrikverhältnisse befürchten. Allerdings kann das herkömmliche, christliche Familienbild, von dem aus diese Beobachter urteilen, kein Maßstab für die Welt der Fabrikarbeiter sein⁷⁸». Es kann nicht genug betont werden, daß das Kind in der frühen Industriegesellschaft eine im Vergleich zu unsern Verhältnissen grundsätzlich andere Stellung einnimmt, die im wesentlichen von derjenigen in früheren Jahrhunderten, also in einer nicht industrialisierten, agrarischen Gesellschaft nicht abweicht. Da die Familie des Handwerkers, des Bauern, des Heimarbeiters vor allem Produktionsgemeinschaft ist, so zählt auch das Kind damals in erster Linie als Produktionsfaktor. Und was von den Kindern gilt, läßt sich ebenso sehr von den Frauen sagen. Die Stellung der mitarbeitenden Familienglieder ist zum Beispiel in der Heimarbeit des 18. Jahrhunderts eine nicht minder gedrückte als in der frühindustriellen Fabrik. Daß die heimarbeitenden Eltern einen legitimen Anspruch auf die Arbeit ihrer Kinder geltend machen, schildert höchst drastisch auch Jeremias Gotthelf in seinem Schulmeister. Als der junge Peter Käser

Kraft und unfähig zu jeder andern als der angewöhnten Fabrikarbeit vom Fabrikherrn entlassen wird.» TREICHLER, *Mitteilungen*, op. cit. I, S. 209.

⁷⁶ Schweiz. Zschr. für Gemeinnützigkeit 1868, S. 356.

⁷⁷ *Verhandlungen Fabrikarbeiter* 1862, op. cit., S. 86.

⁷⁸ BRAUN, op. cit., S. 210.

sich von seinen Eltern verabschiedet, um bei einem Schulmeister in die «Lehre zu gehen», da antwortet der Vater: «Das wär ihm afe lustig, we d'King, dene me z'fresse gä heyg u se bkleidet, wo sie nüt heyge chönne verdiene u bös gha drby, ds Mul wüsche wetti u gah, we si afe neuis mache chönnti. Pack di i Keller u mach es neues Wubb (Webstück) uf, oder i nime di bim Gring⁷⁹.»

So unentbehrlich wie der *Kinder- und Frauenerwerb* in der Heimarbeit ist, so unentbehrlich ist er freilich in der Fabrikindustrie, wo die Familie ohne *Familieneinkommen* gar nicht existieren kann. Allein schon zahlreiche Petitionen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zürcher Fabrikgesetz von 1870 belehren uns darüber, wie sehr die Arbeiterfamilie auf ein Zusatzeinkommen von Frau und Kindern angewiesen ist. Obschon sehr viele der auch von Arbeitervereinen verwendeten Argumente mit Sicherheit auf Übernahme der Argumente von Unternehmerseite schließen läßt, sind sie deswegen nicht weniger wahr. Die wuchtige Verwerfung des Gesetzes gerade in Industriegegenden bestätigt diesen Sachverhalt. Erst später sollte dann die Erkenntnis aufdämmern, daß das Kind als Faktor des Produktionsprozesses besser und billiger durch die Maschine ersetzt werden und daß die durch Rationalisierung erzielte Kostensenkung zum Teil auch dem Arbeiter zufalle könne, so daß der erhöhte Lohn die Kinderarbeit auch ökonomisch hinfällig mache. — Wir fragen uns indessen, einen wie hohen *Anteil* das Einkommen von Frau und Kindern am *Gesamteinkommen* der Arbeiterfamilie ausmacht. In einer Eingabe der «Besitzer von Baumwollspinnereien und Webereien des Kantons Zürich» an den Großen Rat wird diese materielle Lage kinderreicher

⁷⁹ J. GOTTHELF, *Schulmeister*, Volksausgabe, ed. Rentsch, S. 108. Man wird auch nicht vergessen dürfen, daß im Zeitalter des Merkantilismus die Erziehung zur Arbeit als das wichtigste Mittel erscheint, der Armut Herr zu werden. WOLFRAM FISCHER sagt mit Recht, das Lob der Kinderarbeit, das vom 18. Jahrhundert an bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ertöne, bekomme von daher seinen Sinn. Vgl. W. F., *Soziale Unterschichten im Zeitalter der Frühindustrialisierung*, Internat. Rev. of soc. history VIII, 1963, S. 417/18. Bekannt ist zum Beispiel, daß auch Pestalozzi die Kinderarbeit an sich bejaht hat. Für die Kinderarbeit in der Schweiz vgl. vor allem JEAN MARCEL LECHNER, *Le travail industriel de l'enfance en Suisse et sa protection légale jusqu'en 1874*, Genf 1942, bes. S. 120ff.

Arbeiterfamilien recht drastisch geschildert; freilich in der Absicht, die im kommenden Gesetz geplante Einschränkung der Kinderarbeit zu bekämpfen: «Mit 25 Jahren hat ein solcher Hausvater schon drei bis vier Kinder. Mit 30—35 Jahren ist er Vater einer zahlreichen Familie... Selbstverständlich richtet sich der Lohn nicht nach der Anzahl der zu ernährenden Kinder; ein Hausvater mit sieben bis acht Kindern verdient nicht mehr wie jeder andere männliche Arbeiter... Erst wenn die ältesten Kinder angefangen haben zu verdienen und... einmal vier bis sechs Familienglieder ihren Verdienst zusammenlegen, ist die Zeit eines verhältnismäßigen Überflusses da. Alles lebt auf, Hunger und Sorge sind verscheucht⁸⁰.» Auf Grund der von uns gesammelten Preis- und Lohnangaben können wir das damals Vorgebrachte zahlenmäßig erhärten. Eine Textilarbeiterfamilie von 6 Personen muß um 1870 jährlich durchschnittlich Fr. 1470.— für ihren Lebensunterhalt ausgeben. Der durchschnittliche Lohn eines männlichen Textilarbeiters beträgt damals Fr. 520.—, derjenige einer weiblichen Arbeitskraft Fr. 340.— und derjenige von Kindern ca. Fr. 270.—. Man sieht sogleich, daß neben der Frau mindestens zwei bis drei und ohne Frau drei bis vier Kinder mitverdienen müssen, wenn die Familie ihr Leben fristen will. Freilich wird man das Standardbudget von Fr. 1470.— noch etwas tiefer ansetzen können, in der Annahme, die Familie habe sich zum Teil mit selber gepflanzten Kartoffeln durchschlagen können. Doch geht aus unserm Zahlenmaterial eindeutig hervor, daß der Familienvater aus seinem individuellen Lohn nur etwa die Hälfte der Ausgaben bestreiten kann.

Das Ausmaß der Frauen- und Kinderarbeit zeigt sich eindrück-

⁸⁰ An den Großen Rath des Kantons Zürich. Eingabe der Besitzer der Baumwollspinnereien und -webereien des Kantons Zürich vom November 1869, gedruckt, S. 5f., Faszikel Petitionen betr. Fabrikgesetz von 1870, 0, 4, 1, Staatsarchiv Zürich. Man vergleiche in derselben Mappe auch die zahlreichen Petitionen der Arbeitervereine, in denen ähnliche Argumente vorgebracht werden, so in der Eingabe des Arbeitervereins Turbenthal vom 7. November 1869 (S. 4), in welcher der herrschenden demokratischen Partei vorgeworfen wird, sich indirekt über die Normierung der Kinderzahl in die Lohnregelung einzumischen: «Den Lohn bestimmen, ohne in das individuelle Recht einzelner Staatsangehöriger einzugreifen, hieße den Satz ‚Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich‘ auf den Kopf stellen.»

lich auch im Bild der Statistik, soweit diese überhaupt zwischen *Frauen- und Kinderarbeit* genau unterscheidet. Wir beschränken uns dabei auf einige bezeichnende Beispiele und lassen alle jene Industriezweige aus, in denen Fabrik- und Heimarbeit nicht exakt auseinandergehalten werden können. Dem ersten zuverlässigen Bericht über Kinderarbeit in Zürcher Baumwollspinnereien entnehmen wir, daß um 1815 von 3000 Arbeitern 1124 Kinder sind. Eine altersspezifische Untersuchung zeigt, daß von 884 Kindern 48 sieben- bis neunjährig sind, 284 zehn- bis zwölfjährig, 406 dreizehn- bis fünfzehnjährig, 138 sechzehn- bis achtzehnjährig und 8 achtzehn- bis einundzwanzigjährig⁸¹. Die Verhältnisse in der Zürcher Baumwollindustrie entwickeln sich dann folgendermaßen:

Jahr	Männer	Frauen	Kinder unter 16 J.	Total Arbeiter
1827	2000	600	2400	5000 ⁸²
1842	1450	1150	2400	5000 ⁸³
1858	2225	2111	1664	6000 ⁸⁴
1868	—	—	3085	? ⁸⁵
1882	1635	1510	391	3536 ⁸⁶

Ein Vergleich mit andern Kantonen mit vorwiegender Textilindustrie zeigt uns, wie die Verhältnisse um 1870 ausgesehen haben. Der *Kanton Glarus* beschäftigt 1869 unter 9629 Fabrikarbeitern, von denen 5391 weiblichen Geschlechts sind, 1363 Kinder unter 16 Jahren⁸⁷. Der *Kanton Thurgau* weist im selben Jahre 5900 Fabrikarbeiter auf, von denen aber nur 3600 alters- und geschlechts-

⁸¹ TREICHLER, *Mitteilungen*, op. cit., II, S. 11.

⁸² *Neue Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft* 1829, S. 39.

⁸³ GEROLD MEYER VON KNONAU, *Der Canton Zürich...*, in der Reihe *Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz*, St. Gallen und Bern 1844, Bd. I. Auf S. 303 wird als Gesamtbestand aller Baumwollarbeiter, also inkl. Heimarbeiter, für 1842 ein Bestand von 26 800 genannt, wovon ein Drittel Knaben und Mädchen von zwölf bis sechzehn Jahren, also ca. 9000, wovon offenbar 4000 in der Heimindustrie. I, S. 301.

⁸⁴ TREICHLER, *Mitteilungen*, op. cit. I, S. 54ff.

⁸⁵ BBl 1869/II, Tabellen zu S. 722.

⁸⁶ I. Schweiz. Fabrik-Statistik 1882, S. 5.

⁸⁷ Fabrikinspektorenbericht bei BOEHMERT, *Arbeiterverhältnisse*, op. cit., I, S. 21.

spezifisch untersucht werden: Das weibliche Geschlecht stellt die Hälfte. Kinder unter 16 Jahren gibt es 950⁸⁸. Im Kanton *St. Gallen* wird die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter mit 8985 beziffert, davon 3444 Männer, 4063 Frauen und 1478 Kinder unter 16 Jahren⁸⁹.

1868 wird von der Eidgenossenschaft eine Untersuchung über die Zahl und Arbeitsverhältnisse der in schweizerischen Fabriken beschäftigten Kinder durchgeführt⁹⁰. Es ergibt sich eine Totalzahl von 9505 Kindern, die in total 664 Fabriken beschäftigt sind. Davon ist der Großteil, 9017, zwölf- bis sechzehnjährig. Die Zehn- bis Elfjährigen beziffern sich auf 436, die unter Zehnjährigen auf 52⁹¹. Zur Hauptsache handelt es sich um Kinder, die ihr Brot in der Textilindustrie verdienen⁹².

Wenn auch die Frauen- und Kinderarbeit in der Schweizer Fabrikindustrie weniger stark verbreitet ist als in England, so ist

⁸⁸ Bericht über das thurgauische Fabrikwesen, Frauenfeld 1869, S. 28. Von 950 Kindern sind

7 weniger als 11jährig	
104 sind	11—13jährig
361 sind	13—15jährig
478 sind	15—16jährig
950	

⁸⁹ H. A. SCHWEITZER, *Über die Arbeiterfrage im allgemeinen und die Fabrikarbeiter im Kt. St. Gallen*. Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft St. Gallen, St. Gallen 1868, S. 25.

⁹⁰ BBl. 1869, II, Tabelle 12 zu S. 722.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Ebenda, Tabelle 13ff. Nach Industriezweigen aufgegliedert, entfallen am meisten auf folgende Gattungen:

Baumwollspinnereien	1464
Florettseidenspinnereien	281
Seidenstoffwebereien	207
Baumwollstoffwebereien	304
Fabrik-Stickereien	199
Rothfärbereien	113
Seidenzwirnereien	939
Seidenspinnerei und -färberei	270
Seidenbandwebereien	321
Tabakfabriken	222
Zündhölzchenfabriken	247
Zeugdruckereien	749

sie doch, da sie ja während des ganzen 19. Jahrhunderts in der Heimindustrie gäng und gäbe bleibt, eine Dauererscheinung, deren Wirkung auf das *Familienleben* genau untersucht werden muß. Es soll indessen noch einmal betont werden, was übrigens schon den Zeitgenossen klar gewesen ist: «Nicht alle Übel, die man unter der Fabrikbevölkerung findet, sind der Fabrikindustrie als solcher eigentümlich... Die *Armuth* wirft die Scharen Kinder in die Welt. Denn bei ihr ist Schwächlichkeit, die zum Leichtsinne reizt, der nicht lange rechnet⁹³.» Freilich erleichtert, wirtschaftlich gesehen, die Industrie die Eheschließung, fördert die Fruchtbarkeit der Ehen und verschärft so unter Umständen den Pauperismus. Aber Becker hat recht, wenn er betont: «Die Fabrikindustrie hat aus manchem Hause die Armut verdrängt, hat in manches ein ordentliches Eigentum gebracht und damit Ordnung, Liebe und Freude am Leben, eine menschenwürdige Existenz gebracht⁹⁴.» Unsere Untersuchungen über den Lebensstandard zeigen, daß sich dieser, gesamthaft gesehen, im besonderen auch im Glarnerland, während des 19. Jahrhunderts gehoben hat.

Wenn man von einer Schädigung der Familie durch die Fabrikindustrie sprechen kann, dann am ehesten auf *moralischem* Gebiet. Zwar bestreitet Becker dem pessimistisch gestimmten *Riehl* gegenüber, daß in Fabrikgegenden kein Familienleben möglich sei. «Man könnte ihn», fügt er bei, «in manches schweizerische Haus von Fabrikarbeitern führen, daß er das Familienleben mit Händen greifen könnte⁹⁵.» Der eigentliche Schaden, den die Fabrikindustrie — meist in höherem Maße als die Heimindustrie — verursacht, besteht darin, daß sie die Familien allzu frühzeitig auseinanderreißt. Es sind freilich meist Außerhalbstehende, besonders Geistliche, welche den Nachdruck auf diese Schattenseite legen⁹⁶. Aber auch

⁹³ BERNHARD BECKER, *Das Familienleben in der Fabrikindustrie*, Glarus 1862, S. 18.

⁹⁴ Ebenda, S. 15.

⁹⁵ Ebenda, S. 17.

⁹⁶ Vgl. neben BECKER, *Familienleben*, S. 21ff., auch Hirzels Referat an der Predigergesellschaft von 1853; *Verhandlungen der schweizerischen reformierten Predigergesellschaft in ihrer 14. Jahresversammlung, den 19. und 20. Juli 1853*, Glarus 1853, S. 32ff.

ein mit dem Arbeiterleben sehr vertrauter und nüchterner Beobachter wie der Glarner Fabrikinspektor Schuler beklagt die mangelhafte Erziehung der Fabrikkinder, die schlechte Behandlung der Säuglinge durch die sie pflegenden Ammen, die mangelnde Beaufsichtigung der Ein- bis Sechsjährigen, die frühzeitige Gewöhnung an Alkoholgenuß usw.⁹⁷. Im Lichte der neuesten psychologischen (Spitz) und biologischen (Portmann) Forschung besehen, welche die Unersetzbarkeit der Mutterliebe während des ersten Lebensjahres betont, wird man dieses Faktum heute als gewichtig genug empfinden. Schuler bemerkt denn auch ganz richtig, daß die inneren Verhältnisse der Fabrikarbeiterfamilie in dem Maße gesunden, wie die Zahl der Kinder abnehme⁹⁸. Diese Erleichterung ist sicher nicht nur in *dem* Sinne zu verstehen, daß durch das Wegfallen zusätzlicher Esser das Budget entlastet wird. Solange der Kindererwerb Voraussetzung für die Existenzfristung ist, wird ja eben kein Anlaß zur Geburtenbeschränkung bestehen! Wichtiger ist wohl, daß die Mutter mehr *Zeit* für die Kinder gewinnt⁹⁹. In der Tat ist in der übergroßen *Arbeitszeit* einer der wichtigsten familienschädigenden Faktoren des Maschinenzeitalters zu sehen. Von ihm soll in einem anderen Zusammenhang gehandelt werden. Vorerst ist aber noch eines andern Gesichtspunktes kurz zu gedenken, unter dem die Fabrikarbeiterfamilie betrachtet werden muß.

Wir möchten nämlich, bevor wir diesen Abschnitt schließen, noch den *Volkskundler* zur Sprache kommen lassen. Von diesem Standpunkt aus macht Rudolf Braun auf das bisher zu wenig beachtete Faktum aufmerksam, daß das mangelhafte Familienleben des Fabrikarbeiters durch eine entsprechende Erziehung *innerhalb der Fabrik* kompensiert werden könne. In der Fabrik entstünden «familiäre Anlern- und Arbeitsgemeinschaften», so daß

⁹⁷ SCHULER, *Glarner Baumwollindustrie*, op. cit., S. 222.

⁹⁸ Ebenda, S. 223.

⁹⁹ Sehr drastisch beleuchtet das Elend der kinderreichen Mutter eine Basler Publikation: F. STOLZ, *Die soziale Arbeiterfrage der Gegenwart. Ihre Entstehung und ihre gründliche Lösung... beleuchtet und herausgegeben von einem Fabrikarbeiter*, Basel 1870; auf S. 16, 18, 19 und 23 finden sich kurze Lebensbilder solcher Familienmütter, die mit 25 oder 30 Jahren schon «gänzlich verblüht oder zu Tode ermattet sind».

man von der Fabrik als einem «*Wohnstubenersatz*» sprechen dürfe¹⁰⁰. Solches ereignet sich im besonderen dort, wo der Arbeitgeber um die Schaffung eines festen Arbeiterstammes besorgt ist, wie oben schon dargelegt wurde¹⁰¹. Wichtig ist, daß der Unternehmer durch die Errichtung von Kosthäusern und Arbeiterwohnungen dem flottanten Dasein ein Ende setzt. In der Fabrikwohnung wird also ein Ansatzpunkt zu einer neuen «Liebe zur Wohnung» und damit zu einer Reaktivierung des Familienlebens gesehen¹⁰². Wir hätten also auch an dieser Stelle auf die schon oben erwähnte *erzieherische Funktion* der Fabrik zu verweisen. Wir kehren damit zu unserer Ausgangsbemerkung zurück, daß das «Genrebild der Mutter am häuslichen Herd» schon *vor* der Zeit der Fabrik nie schlechthin Realität gewesen ist¹⁰³. Die Familie hat also im Prozeß der Industrialisierung eine durchaus positiv zu bewertende Neuformung erfahren und ist, aufs Ganze gesehen, recht eigentlich gefestigt worden. Wie oft sind in jüngerer und fernerer Vergangenheit Kassandrarufe über den Zerfall der Familie ertönt! Die Sozialgeschichte muß solch einseitig düstere Bilder etwas aufhellen, indem sie darauf hinweist, daß auch das, was den Zeitgenossen sonnenlos erscheint, eine weniger dunkle Kehrseite aufweist, wenn man sich die Mühe nimmt, die Verhältnisse möglichst allseitig zu betrachten.

¹⁰⁰ BRAUN, op. cit., S. 205ff.

¹⁰¹ Vgl. oben S. 318.

¹⁰² BRAUN, op. cit., S. 242ff.

¹⁰³ Ebenda, S. 217.